



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ausgleich zwischen 2 Beamtenversorgungen und einer Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung (auf Seiten des Verpflichteten)
2. Beachtung der Wirtschaftlichkeit

1. Mir wird öfters die Frage gestellt, ob ein Ausgleich einer Beamtenversorgung auch in der Weise vorgenommen werden kann, indem die volle Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Ausgleichsberechtigte „abgegeben“ wird.

Sachverhalt: Die beiden Parteien haben folgende Versorgungsanwartschaften erworben:

	Mann	Frau
Gesetzliche Rente:	200,00 €	0,00 €
Beamtenversorgung:	<u>1.000,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	1.200,00 €	800,00 €
Wertunterschied:	400,00 €	
Halber Wertunterschied:	200,00 €	

Der Ausgleich erfolgt auf folgende Weise:
 100 € gemäß § 1587 b I BGB
 100 € gemäß § 1587 b II BGB

Viele Verpflichtete möchten den Ausgleich **nur** über die gesetzliche Rentenversicherung stattfinden lassen, da sie ihre Beamtenversorgung nicht reduzieren möchten und sie der Ansicht sind, dass die Rente durch eine mögliche Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG die Beamtenversorgung reduziert. Diese „Aufteilung“ des VA-Betrages ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht vereinbar (§ 1587 o BGB), so dass es bei der gesetzlichen Durchführung bleiben muss.

2. Ein Ausgleich zwischen 2 „nur“ Beamten **kann unwirtschaftlich** sein, wenn die berechtigte Person durch den VA keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Der Ausgleich zwischen 2 Beamten erfolgt gemäß § 1587 b II BGB in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Berechtigten, obwohl die Berechtigte noch nie in der Rentenversicherung versichert war.

Beispiel:	Mann	Frau
Beamtenversorgung:	1.000 €	920 €
Wertunterschied:	80 €	
Halber Wertunterschied:	40 €	

Der Ausgleich wäre in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen, obwohl die Berechtigte noch nie in der Rentenversicherung versichert war. Sie erhält damit eine (theoretische) Altersrentenanwartschaft ab dem 65. Lj. in Höhe von 40 € monatlich, bezogen auf das Eheende. Allerdings würde die Berechtigte **niemals** eine Altersrente aufgrund des VA erhalten, da sie die Wartezeit für die Regelaltersrente (60 Monate) nicht erfüllt. Durch diese 40 € erhält sie lediglich 49 Wartezeitmonate.

Berechnungsweg: 40,00 € : 26,13 (akt.Rentenwert am Ende der Ehezeit) = 1,5308 EP : 0,0313 (Faktor gemäß § 52 SGB VI) = 48,907 = 49 Monate

Das bedeutet, dass der VA in anderer Weise stattfinden muss; aber **niemals** schuldrechtlich (§ 1587 f Ziffer 5 BGB) sondern immer mittels **Abfindung**.